



Festsetzungen

01. Änderungsbereich



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung

02. Neufestsetzung der baulichen Nutzung



Mischgebiet
 zulässig sind:
 Vorhaben nach §6(2)1-6 BauNVO
 unzulässig sind:
 Vorhaben nach §6(2)7 BauNVO „Tankstellen“
 Vorhaben nach §6(2)8 BauNVO „Vergnügungsstätten“
 - Hinweis:
 allgemein zulässig sind:
 Stellplätze und Garagen im Sinne des §12 BauNVO
 Räume für freie Berufe im Sinne des §13 BauNVO
 untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des §14 BauNVO

03. Aufhebung der bisherigen „Besonderen Zweckbestimmung“

D3

Dorfgebiet – Ortskern mit besonderer Zweckbestimmung „Bank“

Hinweise

Bebauungsplan Nr. 8 „Söchtenau Mitte“ i.d.F.d. 2. Änderung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Urbebauungsplanes

Im Änderungsbereich werden einzelne Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 „Söchtenau Mitte“ in der Fassung der 2. Änderung von 2018 unwirksam und durch die Festsetzungen dieser Änderungsplanung ersetzt. Alle anderen Festsetzungen/ Grünordnungsmaßnahmen/ Örtlichen Bauvorschriften/ Hinweise des Urbebauungsplanes i.d.F.d. 2. Änderung gelten weiterhin. Der Urbebauungsplan von 2005 mit den Änderungen von 2006 (1. Änderung) und 2018 (2. Änderung) wird Teil der Änderungssatzung.

Präambel

Die Gemeinde Söchtenau erlässt aufgrund

des Baugesetzbuches (BauGB),
 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),
 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (PlanV 90),
 des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
 des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),
 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m. dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
 - jeweils in der letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses -

diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Verfahrensvermerke

Änderungsbeschluss gem. §2(1) BauGB am
 öffentliche Auslegung gem. §3(2) BauGB vom bis
 Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gem. §4(2) BauGB vom bis
 Satzungsbeschluss gem. §10(1) BauGB am

Söchtenau, den (Siegel)
 Bernhard Summerer, Erster Bürgermeister
 ausgefertigt am
 (Siegel)
 Bernhard Summerer, Erster Bürgermeister
 ortsübliche Bekanntmachung gem. §10(3)2 BauGB am
 (Siegel)
 Bernhard Summerer, Erster Bürgermeister

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Gleichzeitig werden einzelne Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 „Söchtenau - Mitte“ i.d.F. der 2. Änderung von 2018 im Änderungsbereich unwirksam und durch die Festsetzungen dieser Änderungsplanung ersetzt. Bebauungsplanänderung und Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Söchtenau auf. Jedermann kann sie während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.



Gemeinde Söchtenau

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Söchtenau - Mitte“

Bereich: „Dorfgebiet“

Entwurf

vom 13.05.2020 in der Fassung vom ./.

Maßstab 1:1000
 0,28 m²
 F&F

Planung
 Fuchs Architekten
 Dipl. Ing. (FH) Christoph Fuchs
 Architekt
 Friedrich- Ebert- Str. 15
 83059 Kolbermoor